

Der Verein trägt den Namen „Kleingartenverein „Waldfrieden“.  
 Er hat seinen Sitz in Brandenburg  
 Mit der Eintragung erhält er den gesetzlichen Zusatz  
 „Eingetragener Verein“ ( abgekürzt „e. V.“ )  
 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.  
 Zweck des Vereins ist die kleingärtnerische Nutzung des Bodens im Sinne des Bundeskleingartengesetzes.  
 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.  
 Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.  
 Es darf keine Person durch Ausgaben die den Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.  
 Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigten Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins dem Kreisverband der Gartenfreunde e. V. zu, der es ausschließlich und unmittelbar zu steuerbegünstigten Zweck zu verwenden hat.

§ 3

Mitglied kann jeder ab vollendetem 18. Lebensjahr werden, der sich zu den Vereinszielen bekennt.  
 Die Aufnahme ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen, der darüber entscheidet.  
 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod.  
 Der jederzeit zulässige Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären.  
 Bei grob vereinsschädigendem Verhalten kann Ausschluß durch den Vorstand erfolgen. Dem Betroffenen soll zuvor Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden.

§ 4

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie ist insbesondere zuständig zur Beschlußfassung über:

- a) Wahl und Entlastung des Vorstandes
- b) Wahl der Kassenprüfer
- c) Höhe der Mitgliedsbeiträge und eventuellen Umlagen
- d) Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.

Sie findet statt alljährlich im letzten Quartal und im übrigen dann, wenn der Vorstand es im Vereinsinteresse für erforderlich hält oder wenn 1/5 aller Mitglieder es schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen vom Vorstand verlangen.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von 2 Wochen (Poststempel) einberufen und vom Vorsitzenden, ersatzweise einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Ja bzw. Neinstimmen befasst.

Fortsetzung § 4

Stimmhaltung zählen also nicht mit.

Bei Satzungsänderungen oder zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der Erschienenen erforderlich.

Über die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das von dem Versammlungsleiter und dem zu Beginn zu bestimmenden Protokollführer unterschrieben wird.

§ 5

Der Gesamtvorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinen Stellvertreter, dem Kassenwart, dem Schriftführer und dem Materialverwalter.

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind nur der Vorsitzende und der Stellvertreter.

Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

§ 6

Die Revisionen werden wie der Vorstand für 3 Jahre gewählt. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören, sollen die Kassenführung des Vereins jährlich prüfen und der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht erstatten.

§ 7

Der Vorstand gemäß § 26 BGB wird bevollmächtigt, etwaige Beanstandungen des Registriergerichts oder des Finanzamtes selbst zu erledigen.

§ 8

Die Mitglieder des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig.

Die Satzungsmäßig bestellten Amtsträger des Vereins, insbesondere Vorstandsmitglieder, können auf Beschluss der Mitgliederversammlung eine angemessene Aufwandspauschale erhalten.

  
Peter Saemann

1. Vorsitzender

  
Siegfried Roloff

2. Vorsitzender